

Wöchentliche Seyndensche Anzeigen.

Nr. 21. Montags den 26. May 1783.

I Publicandum.

Muf Sr. Königl. Majestät von Preussen, Unseres allergnädigsten Herrn Befehl, setzet das Königl. General ic. Directorium nachstehende Prämien aus, welche mit Ende nächstkommenden September Monats dieses Jahres, denen so sich am besten darum verdient gemacht und hinlänglich legitimiret haben, zuerkannt und ausgezahlt werden sollen, als: 1) Denjenigen, so zum erstenmahl wenigstens 30 Pfund selbst gewonnene und gut geschpelte Seide werden vorzeigen können, ausser denen für jedes Pfund bereits bewilligten 12 Ggr. eine auf 4 zuerst und am besten sich legitimirende Impetranten zu vertheilende Prämie von 20 Thlr. 2) denjenigen 5 Forstbedienten, die auf den Herbst dieses Jahres den mehresten Holzsamen werden ausgesät haben, jeden eine Prämie von 20 Thlr. 3) denjenigen 2 Personen, die ein Stück selbst verfertigter Spitzen, so den Brüstlern an Dessin und Feinheit gleichkommen, werden vorzeigen können, jeden eine Belohnung von 30 Thlr. 4) denjenigen 2 Personen, welche im Fürstenthum Minden der Graffschaft Ravensberg, im Halberstädtischen, Magdeburgschen, der Chur- und Neumarch auch Pommern, Ost- und Westpreussen gute Steinkohlen entdecken werden, jeden 250 Thlr. 5) denjenigen 4 Unterthanen ausserhalb der Provinz Hal-

berstadt, als welche davon ausgeschlossen ist, so von selbst gewonnenen Flachs, das mehreste Hauslinnen in einem Jahre werden haben spinnen und machen lassen, jeden 25 Thlr. 6) denjenigen 3 Landeuten in Ost-Friesland, welche bey der jährlichen Hengst-Körung die besten ausländischen Mutterpferde vorführen werden, jeden 5 Thlr. 7) demjenigen, der die beste Bleiche des Leinens und Carnes nach holländischer Art der Harlemmer am nächsten kommend, anlegen wird, eine Prämie von 50 Thlr. 8) demjenigen, der in einer der Städte des Fürstenthums Minden und der Graffschaft Ravensberg die erste Garnbleiche nach dem Fuße der Elberfelder anlegen wird, ein Prämium von 50 Thlr. 9) demjenigen der die beste noch unbekante Düngung des Ackers nach Beschaffenheit des Landes anzugeben weiß u. solche einführet, eine Belohnung von 30 Thlr. 10) denjenigen 6 Gemeinden, die ihre Gemeinheiten von selbst unter sich theilen werden, jeder Gemeinde eine Prämie von 30 Thlr. 11) denjenigen 3 Forstbedienten, die bis auf dem Herbst dieses Jahres die größte Anzahl schöner, gerader, bereits 10 bis 12jährigen von ihnen selbst gepflanzten Eichen werden vorzeigen können, jedem eine Prämie von 50 Thlr. 12) denjenigen 20 Personen ausserhalb den westphälischen Provinzen, als welche davon ausgeschlossen sind, die statt der Säune die mehresten und

schönsten Hecken von weiß und schwarz Korn oder Büchen und Nistern wenigstens 100 Ruthen lang werden angelegt, und bis ins 3te Jahr auch länger werden fortgebracht haben, so daß selbige in völligem Wachsthum stehen, wobei sich aber die Competenten im Magdeburgischen und Halberstädtischen gehörig legitimiren müssen, daß da, wo sie die Hecken angelegt, vorhin keine Lehmwände gestanden haben, widerigensfalls sie auf das Prämium keinen Anspruch machen können, jeden eine Belohnung von 20 Thlr. 13) denjenigen 2 Fabrikanten, die zum erstenmale wenigstens für 1000 Thlr. wollene Waaren von eigener Verfertigung ausser Landes werden debitiret haben, und sich desfalls hinlänglich legitimiren, jeden 50 Thlr. 14) denjenigen 8 Personen, welche eine Plantage von wenigstens 150 Stück 6jähriger weißer laubbarer Maulbeerbäume 4 Fuß unter der Krone werden gezogen haben, jeden eine Prämie von 20 Thlr. und denen 6 Demeumenten, welche in Unsern sämtlichen Staaten dies- und jenseits der Weser exclusive Schlesiens, Maulbeerhecken von wenigstens 300 Fuß lang um ihre Felder, Gärten und Plantagen angelegt, und wenigstens bis ins 3te Jahr fortgebracht zu haben erweislich machen können, jeden eine Prämie von 20 Thlr., im Magdeburg- und Halberstädtischen aber müssen diejenigen Plätze mit Maulbeerbäumen oder Hecken nicht bepflanzt werden, auf welchen ehemals Salpeterpläne angelegt gewesen, oder solches der Orter reglementsmäßig noch geschehen dürfte, als weßhalb die Impetranten sich jedesmal zu legitimiren haben; 15) denjenigen 4 Competenten, so die mehresten Futterkräuter ausgesät oder künstliche Wiesen werden angelegt haben, jeden 20 Thlr. 16) denjenigen 3 Personen, welche den besten, feinsten und mehresten leinen Damast werden gewürkt haben, jeden 20 Thlr. 17) denjenigen 3 Landleuten, so an Orten, wo der Hopfenbau noch nicht im Großen

betrieben worden, ihrer Seite den Anfang machen solchen zu bauen, und wenigstens 2 Morgen Magdeburgisch Maas damit angepflanzt haben, jeden eine Belohnung von 40 Thlr. und können diejenigen, so in Ansehung des am vortheilhaftesten anzulegenden Hopfenbaues, nähere Anweisung zu haben verlangen, sich bey den resp. Cammern ihrer Provinz melden; 18) denjenigen 4 Impetranten, welche den Waidbau dergestalt betrieben, daß sie im ersten Jahre wenigstens 2 Centner Waid gewinnen, der an Güte den ausländischen gleich kommt, und nicht theurer sondern eher wohlfeiler verkauft werden kan, jeden 25 Thlr. 19) denen 2 Gemeinden oder einzelnen Wirtten, welche zuerst an Orten wo die Stallfütterung des Rindviehes noch nicht üblich gewesen, dieselbe einführen und gemeinnütziger machen werden, jeden eine Belohnung von 30 Thlr. 20) denjenigen 4 Contrepetenten, welche den Krapbau in einer Gegend wo er noch nicht üblich gewesen, einführen und gemeinnütziger machen werden, jeden 20 Thlr. 21) denjenigen 4 Impetranten, welche die besten Alleen von Obstbäumen auf den Landstraßen anlegen und fortbringen werden, jeden 30 Thlr. 22) denjenigen 3 jungen Burschen, welche sich in der Provinz Minden um das leinen Damastweben zu erlernen, bey geschickten Meistern zuerst in die Lehre geben, und gehörig einschreiben lassen werden, jeden eine Prämie von 20 Thlr. 23) denjenigen Einwohnern der Stadt Herforden, welche daselbst eine eigene oder gemiethete Bleiche, von welcher Größe sie auch seyn mag, bis zum September dieses Jahres, mit den mehresten Leinen, so sie selbst dorten haben weben lassen, belegen, und die gebleichte Quantität durch Altteste von den Nachbarn oder sonst bescheinigen werden, dem ersten und mehrest habenden eine Prämie von 30 Thlr. den 2ten von 25 Thlr. und den 3ten eine von 20 Thlr. 24) denjenigen 4 Wirthen im Magdeburgischen, der Chur- und

Neumarch, Pommern und Preussen, welche die Mergel-Düngung zum erstenmahl einführen werden, jeden 30 Thlr. 25) denen 5 Leinwebern, so im Herzogthum Magdeburg, in der Chur- und Neumarch, Pommern, Ost- und Westpreussen auf eigene Rechnung die mehreste Leinwand in einem Jahre zum Verkauf gemacht haben werden, jeden 20 Thlr. 26) denjenigen 6 Landleuten, die adeliche Guthsbesitzer und Beamte davon ausgenommen, in den Provinzien Magdeburg und Halberstadt soll, an den Orten, wo bisher niemals Ochsen zum Ackerbau gebraucht worden, wenn sie das Pflügen mit selbigen einführen und wenigstens 20 Morgen damit werden bestellt haben, jeden eine Belohnung von 20 Thlr. gereicht werden; 27) demjenigen, welcher ein noch mehr bewährtes ganz sicheres und noch unbekanntes Mittel zur Ausrottung der Reitwurm, welche auch Maulwurfsgrille, der fliegende Maulwurf, Schrotwurm, Ackerworbel und Erdfrebs, auch im lateinischen Gryllo-Talpa genannt worden, ausfindig machen und anzeigen wird, 30 Thlr. 28) Denjenigen 2 Fabrikanten, welche neue Arten von Stoffen erfinden und einführen werden, jeden 40 Thlr. 29) demjenigen, welcher ein sicheres und völlig bewährtes Mittel zu Abwendum alles Raupenschadens an den Obstbäumen ausfindig machen u. anzeigen wird, eine Belohnung von 60 Thl. 30) demjenigen, welcher solche Farben in seidenen u. wollenen Zeugen, die nicht verschleßen u. bisher unbekannt gewesen sind, erfinden und einführen wird, 40 Thl. 31) demjenigen, der in Königl. Landen eine Walcker-Erde auffinden wird die alle Eigenschaften der englischen hat, 50 Thlr. 32) denjenigen 3 Königl. oder adelichen Forstbedienten, Magisträten und Gemeinden in sämtlichen Provinzen, welche die mehresten und ansehnlichsten Sandschellen stehend gemacht, gehdrig befäct, und solchergestalt auf unnützen und schädlichen Wüsteneyen durch Fleiß und Bearbeitung den Holzanwachs befördert haben, jeden 30

Thlr. 33) denjenigen 3 Spinnern oder Spinnerin, welche eine Quantität von wenigstens 20 Pfund fein wollen Garn zu 16 Stücken aufs Pfund, das Stück zu 20 Fäden und die Fäße von 40 Fäden nach dem Berliner Haspel a 3 drey viertel Ellen lang in einem Jahre für die einländische Fabriken gesponnen zu haben erweislich darthun können, jeden 30 Thlr. 34) denjenigen 2 Duvriers, welche hinlänglich erweisen können, daß sie jährlich die großen Wollfabriken, das Tuch- und Raschmachersgewerck in den Provinzen diesseits der Weser, mit den besten und untadelhaftesten dräthernen Ringen und stählernen Riesten in billigen Preisen versorgen, jeden 25 Thlr. 35) denjenigen 4 Fupetranten, welche zuerst in der Gegend von Hattingen in der Graffschaft Marck Roh-Stahl oder auch Stabeisen-Hämmer anlegen werden, jeden eine Belohnung von 100 Thlr. 36) denjenigen 2 Linnenhändlern und Kaufleuten in der Provinz Halberstadt, welche das mehreste dafelbst fabricirte Linnen in einem Jahre ausserhalb Landes abgesetzt haben, und solches gehdrig bescheinigen werden, jeden 40 Thaler. 37) demjenigen ersten Brauer, Wäcker oder Branntweinbrenner in den Provinzen Cleve und Meurs, welche anstat der Holzfeuerung sich der Steinkohlenfeuerung bey seiner Nahrung bedienen wird, jeden 25 Thlr. 38) denjenigen 2 Grobschmieden in Berlin welche bey Steinkohlen ein ganzes Jahr hindurch schmieden, und den Gebrauch der Steinkohlen beyhalten werden, jeden 25 Thlr. 39) demjenigen der in der Altmark, Ucker- und Mittelmark, Pommern, dem Netzdistrikt, besonders aber in Cujavien und Westpreussen, auch in den Provinzen Magdeburg und Halberstadt eine Salpeterhütte anlegen wird, eine Belohnung von 150 Thr. jedoch wird solches in beyden letztern Provinzen nur derjenige erhalten, welcher eine Plantage von wenigstens 75 Pflanzgen, jede zu 24 Fuß lang unten 4 ein halb oben 1 Fuß breit und 6 Fuß hoch angelegt hat, und können diejenigen, welche zu diesem Prämio

concurriren wollen, von der Salpeter-Abminderung nähere Anleitung erhalten; 40) derjenige, der eine Holzersparniß von ein viertel des Bedarfs gegen den bisherigen beym Kalkbrennen angiebt, wenn auch gleich ein Theil dieser Ersparniß durch das Zerschlagen der Steine in kleine Stücke und andere erforderliche mehrere Handarbeiten verlohren giuge, angiebt, ein Prämium von 30 Thlr. 41) demjenigen, der eine vollständige Abhandlung zu Fabricirung des rothen Arsenicks einreicht, so daß die darnach angestellte Versuche, der Anleitung nicht entsprechen, eine Belohnung von 30 Thlr. 42) demjenigen, so eine bessere Beschückung der Eisen-Erze anzugeben weiß als die bisher bekannte Verfahungsart ist, und sich solches durch Proben bestätigt, 30 Thlr. 43) demjenigen der auf geschmiedetes Eisen oder Kupfer eine haltbare Glasur zu setzen versteht, damit es der Verzinnung nicht bedarf, die auch wohlfeiler seyn muß, als diese, und wenn sie endlich abspringt doch zu repariren steht, 40 Thlr. 44) demjenigen Bierbrauer und Brantweinbrenner in der Graffschaft Tecklenburg und Lingen, welcher durch ein Attest des dortigen Bergamts und Magistrats der Stadt darthun wird, daß er die mehresten Steinkohlen von dastigen Revieren beym Bierbrauen oder Brantweinbrennen verbraucht hat, ein Prämium von 25 Thl. 45) demjenigen Unterthan im Marienwerderschen Cammerdepartement, welcher einen oder mehrere Morgen Magdeburgischen Maaßes, mit Hopfen bepflanzt, und dessen guten Fortgang gehdrig bescheinigen wird, für jeden Morgen 15 Thlr. 46) demjenigen Beamten oder Gutsbesitzern in Marienwerderschen Cammer-Departement, so einen oder mehrere Morgen Magdeburgisch mit Hopfen bepflanzt und dessen guten Fortgang gehdrig nachweisen wird, für jeden Morgen 8 Thlr. 47) demjenigen Unterthan im Brombergischen Cammer-Departement, welcher einen oder mehrere Morgen Magdeburgisch mit Hopfen bepflanzt und

daß selbiger gut fortgegangen, hinlänglich bescheinigen wird, für jeden Morgen 15 Thlr. 48) demjenigen Beamten und Gutsbesitzer im Brombergischen Cammer-Departement, der einen oder mehrere Morgen Magdeburgisch mit Hopfen bepflanzt, und dessen guten Fortgang gehdrig nachgewiesen haben wird, für jeden Morgen 8 Thlr. 49) demjenigen 5 Spinneru und Spinnerinnen, welche erweislich machen können, ein Quantum von wenigstens 20 Pfund fein bäumwollenen Garn von 16 bis 24 Stück außs Pfund jedes Stück von 20 Fizen, und die Fize von 20 Faden über den Berliner Haspel von 3 und 3 viertel Ellen lang, in einem Jahre für die pommerische Baumwollenfabriquen gesponnen zu haben, jeden 20 Thlr. 50) demjenigen 4 Unterthanen in Ostfriesland und dem Harlinger Lande, welche bey der jährlichen Hengst-Rörung die 4 besten ausländische Hengste verführen, und daß sie solche zu Beschälern halten, hinlänglich bescheinigen werden, jeden 50 Thlr. 51) demjenigen 6 Personen in sämtlichen Provinzen, welche an den Ufern derer Flüsse, das mehreste Weidenstrauch-Holz zu Justinen, auch in gewisser Entfernung vom Ufer derer Flüsse, imgleichen an Feldgrabens und in Niederungen die mehresten Weidenbäume gepflanzt, und daß solche in guten Wachsthum stehen, durch Atteste hinlänglich werden bescheiniget haben, j. den eine Prämie s. 20 Thl. 52) demjenigen, der in der Gegend von Hinzdorf, Kunzendorf, Giesen und Querbach in Schlessien, außser der Wierung der jetzt bekanten Gänge einen streichenden Koboldgang mit Pech- und Stufenerzten entdeckt, deren Schliche a) mit 3 Sanden ein vollkommenes Muster von O. C. und O. E. geben, ein Prämium von 50 Rthlr. und sol dieses Prämium mit jedem mehrern Sande, den dergleichen Schlich zu Production dieses Musters ver trägt, mit 10 Thlr. erhöheth werden. b) Solten diese Schliche ohne Verletzung der innern Güte der vorigen Muster als M. C. und M. E., F. C. und F. E., F. F. C. und F. F. E. geben,

so soll das Prämium noch um 20 Thlr. erhöhet werden; 3. E. wenn ein Kobold mit 4 Sanden gutes M. C. giebt, so erhält der De-merent 60 Thlr. für ersteres und noch 20 Thlr. für letzteres. C. Könnten aus diesen Schlichen außer O. C. u. der sub B. angehängten Bedingung wohl gar F. F. C. erhalten werden, so wird bey diesem Muster die Prämie auf 50 Thlr. erhöhet, so daß derjenige, der einen Koboldgang findet, dessen Erzte und davon gefallene Schliche mit 4 Sanden O. C. und mit der proportionirlichen Quantität desselben auch F. F. C. geben, für ersteres Muster 60 Thlr. u. für letzteres 50 Thlr. erhalten wird. d) Derjenige der 2 sich zusammenscharend u. in der Tiefe und Länge sich dabey veredelnde Gänge trifft, soll noch ausserdem ein Prämium von 10 Thlr. erhalten, welches so oft, als dergleichen veredelnde Schaartränze gefunden werden, wiederholset werden soll. e) Sollte auch jemand in der Gegend von Schreiberschau oder in der Grafschaft Glatz Koboldgänge von den sub a, b, c und d angeführten Beschaffenheit entdecken, so sollen auch für diese die vorangeführte Prämia der 120 Thlr. ertheilet, und wenn sich ein dergleichen Gang im Glatzischen findet, dem Entdecker noch ein besonders Douceur gegeben werden, welches denen darauf verwendeten Kosten proportionirlich seyn soll. Diejenigen so an dieses Prämium Anspruch zu haben glauben, müssen sich längstens den 1. August d. J. bey dem Schlesiſchen Ober- u. Bergamt melden. Alle diejenigen aber, so von den vorher benannten Prämien eine oder mehrere verdient zu haben glauben, müssen sich bald möglichst und spätestens bis zum Ausgange des Septembers d. J. bey den Land- und Steuerräthen oder Magisträten ihrer resp. Provinzen melden oder auch melden lassen, wo sie das, was zu ihrer Legitimation erfordert wird, werden zu vernehmen und sich darnach zu richten haben, so daß die Haupt Prämienberichte der Krieges- und Domainen Kammern, längstens Ausganges Octobers d. J. hier eintreffen können. Signatum Berlin, den 22 April

1783. Auf Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Special Befehl.
v. Blumenthal. v. Schulenburg. v. Gaudi.
v. Heimig. v. Werder.

II Citations Edictales.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden
König von Preußen u. u.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen, demnach der Cammer-Fiscal Schäffer fisci nomine allerunterthänigst zu vernehmen gegeben, daß nachstehend bemerckte enrullirte Cantonisten aus unsern Städten der Grafschaft Ravensberg:

- a) aus Herford, die Acker- u. Knechte Philipp Keiser und Johann Friederich Cardinal
- b) aus Bielefeld der Leineweber Anton Friederich Schneppering und
- c) aus Bünde, der Bürger Wilhelm

Krieger unsern oft wiederholten Edicten und Verordnungen zuwider aus unsern Landen entwichen, und sich dem Dienste des Staats muthwillig entzogen hätten, und deshalb um deren öffentliche Vorladung gebeten hat, diesem Gesuche auch deferiret worden; als citiren und laden wir Euch oben genannte durch dieses öffentliche Proclama, welches allhier auf unserer Regierung, zu Herford und Bielefeld bey den dasigen Magisträten, u. zu Bünde bey unserm Amte Limberg angeschlagen, und den Mindenſchen Anzeigen, so wie den Lippsstädter Zeitungen eingerückt worden, daß Ihr Euch sofort und längstens innerhalb 12 Wochen u. zwar auf den 8. Sept. c. Morgens um 9 Uhr auf unserer Regierung allhier vor dem erwannten Deputato, Regierungs-Rath Böhmer, gestellet, von Eurer Entweichung Rede und Antwort gebt, und Eure Zurückkunft nachweist. Im Fall Ihr Euch aber bis zu dem am 8. Sept. anstehenden Termin nicht gestellen sollet, habt Ihr zu gewärtigen, daß Ihr für solche die sich pflichtwidrig aus dem Vaterlande entfernt, und sich dessen Dienste entzogen haben, sollet angesehen, und daher Eus

res sämtlichen in unserm Landen befindlichen Vermögens, gegenwärtiges und zukünftiges, also auch der Euch etwa künftig überkommenen Erbschaften für verlustig erklärt und solches der Invaliden-Casse zuerkannt werden soll. Unkündlich dessen ist diese Edictal Citation unter dem Regierungs-Inselgel und Unterschrift ausgefertigt worden. So geschehen Minden am 9. May 1783.

An statt und wegen ic.

Schoff.

Minden. Nach der in dem 13. St. d. N. von hochtbl. Regierung in extenso inserirt befindlichen Edict. Citat. werden alle diejenigen welche an dem Vermögen des verstorbenen Regimentsfeldscher Mohnhaupts aus welchem Grunde es auch sey, Ansprüche zu haben vermeinen, ad Terminum den 25. Jun. c. verabladet.

Amt Schlüsselburg. Alle u. jede, so an den Commerciant Joh. Herm. Busse einige Forderungen zu haben vermeinen, werden verabladet, selbige innerhalb 3 Monat, und spätestens 14 Tage vor dem zur Liquidation anstehenden Termin anzuzeigen, und demnachst in Termino den 24. Jun. c. sub präjudicio zu justificiren. S. 12. St.

Amt Petershagen. Alle und jede, welche Forderungen an den Colonum Cord Henr. Schnitker Nr. 48. in Hartum oder dessen Stette haben, sie mögen solche bereits angegeben haben oder nicht, werden ad Terminum den 21. Jun. c. edictal. verabladet. S. 14. St.

Lingen. Inhalts der in dem 15. St. d. N. von hochl. Regierung in extenso erlassenen Edict. Citat. werden alle und jede so an der verstorbenen Wittwe Rysau zu Schapen Nachlassenschaft einigen An- und Anspruch zu haben vermeinen, ad Terminum den 24. Jun. c. verabladet.

Amt Enger. In Termino den 29sten May soll in Sachen des Sr. Königl. Majestät Eigenbehörigen Coloni Wahle zu Hüffen wider dessen Creditores ein Abweisungs- und Ordnungs-Beschied auf der Amtstube zu Hibdenhausen publicirt werden; zu dessen Anhörung Creditores sich alsdann einzufinden haben.

Amt Ravensberg. Demnach der respective Sr. Königl. Majestät und der Freyfrau von Schmising zu Latenhausen Leibeigene Colonus Hüchter Nr. 33. Bauerschafts Peckeloh angezeigt: daß er durch Krankheit und sonstige Unglücksfälle dergestalt in Abfall des Vermögens gerathen, daß er seinen stark anbringenden größtentheils vorgefundenen Gläubigern auf einmahl gerecht zu werden außer Stande, und mithin auf Convocation seiner Gläubiger und Gestattung terminlicher Zahlung nach den Kräften der Stette ange'tragen, dem Gesuch auch in so weit statt gegeben, daß Convocatio Creditorum zu Angabe ihrer Forderungen und Erklärung über die nachgesuchte Stückzahlung verordnet worden: So werden alle und jede, welche an Eingangs gedachten Colonum Hüchter und dessen Colonat rechtmäßige Forderung zu haben vermeynen, vermittelt dieser allhier und bey dem Gerichte zu Warendorf angeschlagenen, überdem aber dem Mindenschen Intelligenz-Blatt und den Lippstädter Zeitungen eingerückten Edictal-Bahdung aufgefordert, in Termino den 28ten Julii dieses Jahres Morgens präcise 7 Uhr zu Borgholzhausen im Gerichte persönlich, oder im Fall gänzlicher Verhinderungen durch zulässige Bevollmächtigte, wozu den gänzlich unbekandten die Herrn Justiz-Commissarien Droege zu Versmold und Moeller in Halle in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig anzugeben, und durch Vorlegung der darüber obhandenen Verbriefungen, oder sonst sofort zu

rechtfertigen und liquide zu stellen, auch sich über die von dem Gemeinschuldener nachgesuchte Stückzahlung und die des Ende veranstaltete Ueberschuß-Laxe ausführlich zu erklären. Wobey übrigens an die Ausbleibende die Verwarnung ergethet, daß sie mit ihren Forderungen in Rücksicht der sich gemeldeten Gläubiger abgewiesen, und diejenigen, welche über die Zahlungs-Vorschläge des Proccantens sich nicht erklären, haben zu gewärtigen, daß sie für Einwilligende werden auf und angenommen werden.

Amst Enger. Alle diejenigen, welche an den Lieut. von Scharowez und dessen Ehegenosin Sophia Elisabeth gebornen Sachtleben besonders aber an dem aus dem Sachtleben-Rottenkampschen Concurse noch zu gute habenden Abdicato einige Forderung es bestehe solche worin sie wolle, zu haben vermeynen, werden ad Terminos den 28. May, 25. Jun. und 30ten Julii c. zur Angabe und Justification ihrer Ansprüche edictaliter verabladet. S. 17. Et. d. A.

Amst Schildesche. Alle und jede, welche an die eigenbehörige Kobusch Strette Nr. 52. Wiegbold Schildesche aus irgend einem Grunde Spruch und Forderung zu haben vermeynen, werden ad Terminum den 12. Julii c. edict. verabladet. S. 18. Et. d. A.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Der von Sr. Excellenz dem Herrn General-Lieutenant von Kossau erkaufte an der Brüder-Strasse zwischen Nr. 464 und 465. belegene vorhin von Hussische wüste bürgerliche Platz wozu etwas Ackerland gehöret, soll zur Bebauung aus freyer Hand verkauft werden, und können diejenigen so dazu Lust haben, bey dem Herrn Criminal-Rath Nettebusch das weitere erfahren.

Da das Domprobsteysche Lehns-Gericht denen Gronmeyerschen Erben erlau-

bet hat, deren auf der Simeonis Straffe unter der 274. Nummer belegenes Wohns und Brauhaus, mit Vorbehalt der Lehns herrlichen Gerechtsahme aus freyer Hand zu verkaufen; so werden Kauflustige hiedurch eingeladen, sich, den 20ten Junii c. des Morgens um 10 Uhr in des Pollicens Ausrenters Schwagers Hause im Priggenghagen einzufinden, und hat der Meistbietende zu gewärtigen, daß Ihm solches, unter der Bedingung binnen 4 Wochen vom Tage des Kaufes an, bey der hiesigen Domprobstey das Lehn zu muthen und zu empfangen, zugeschlagen werden wird. Wobey zur Nachricht dienet, daß zu diesem Hause, davon jährlich Ein Thaler Kirchen-Geld gehet, ein Hude-Theil vor Sechß Kühen auf der Koppel belegen gehöre, davon jährlich 32 Rthlr. bishero aufgekommen; imaleichen daß in diesem Hause, das für 20 Rthlr. vermietet ist, eine Stube, ein Saal, 4 Kammern ein gebalkter Keller und 2 Boden vorhanden, und solches mit einem Hintergebäude und Mistplaz versehen sey.

Zum Verkauf des in der Stadt Lübbecke belegenen der verwitweten Vicarien Brüggemann zugehörigen adelich freyen Burgmanns Hofes sind Termini auf den 4. Julii, 4. Oct., 83. und 21ten Jan. 1784. angefest; und zugleich diejenigen, welche ein dingliches Recht oder sonstige Ansprüche ex quocunque capite zu haben vermeynen, edict. verabladet. S. 11. Et. d. A.

Zum Verkauf des Coloni Rahtert Nro. 2. zu Todtenhausen Antheil der Wiese hinter dem Wallfahrtssteiche 6 Morgen haltend, ist Terminus auf den 23. Jun. c. anberaumet. S. 15. Et.

Der verstorbenen Wittwe Landrentmeisterin Witte zugehörig gewesene 5 Ruten auf dem Wöhlhorster Bergwerk, sollen in Termino den 8. Aug. c. auf der Königl. Regierung meistbietend verkauft werden. S. 18. d. A.

Herford. Nachdem die Vormundschaft der Langschen Kinder den freiwilligen jedoch öffentlichen Verkauf einiger ihnen zustehenden Grundstücke mithin die Erteilung eines Decreti de Mienando nachgesucht solches auch unterm 10ten m. p. Oberlich erkant worden: So werden dem zufolge ad hastam publicam gebracht. 1. Das sub No. 166. auf der Neustadt belegene mit der Wittwen Keidel Hause unter einem Dache stehende ganz freye Wohnhaus mit Stallung und Scheune wie auch kleinen Hofplatz versehen und durch Sachverständige auf 60 rthl. gewürdiget. 2. fünf Schfl. in der Lübber Masch mit 5 Schfl. Gerstenpacht an den Freyherrn von Westphalen und überdem mit dem naturellen Zehnten beschwert und nach Abzug dieser Beschwerden auf 75 rthl. taxirt. 3. acht Schfl. Saat auf der Langen Becke so mit 2 rthl. 29 gr. 6 pf. an das Armenkloster 6 Schfl. Gerstenpacht an die 3te Capitular Præbende, 1 und halben Schfl. Gersten und 3 Schfl. Haberpacht an den Freyherrn v. Westphalen und 4 Schfl. mit den naturellen Zehnten beschwert und nach Abzug der Lasten zu 67 ein drittel rthl. taxirt worden, auch des Endes die etwaige Kauflustige eingeladen in Terminis præfixis den 27ten Jun. 29ten July und 5ten Sept. c. jedesmal von 10 bis 12 Uhr, besonders aber im letztern Termin, als welcher peremptorisch ist und nach dessen Ablauf kein Geboth mehr angenommen wird, am Rathshaus sich einzufinden, darauf annehmlich zu licitiren und zu gewärtigen, daß der Zuschlag dem Bestbietenden geschehe. Uebrigens werden auch alle diejenige so an vorsehriebenen Pertinentien einige real-Ansprüche und Forderungen zu machen glauben aufgefodert, solche im letzten Termin gehdrig ad Protocolum anzuzeigen, widrigenfalls sie nachhero nicht weiter damit gehdret werden sollen.

Bünde. Die denen nachgelasse-

nen Kindern des Verwalter Fischer zu Mählenburg zugehörige Colbrunn Stette No. 35. zu Spenge soll in Termino den 13. Jun. zu Spenge im Colbrunnschen Hause meistbietend verkauft werden. S. 17. St.

Lübbecke. Zum Verkauf des dem Hutmacher Joh. Henr. Eick zugehörigen vorhin Adolph Rappenschen Bürgerhauses sub Nr. 84. hieselbst im Steinwege gelegen, sind Termini auf den 24. April 22. May und 19. Jun. c. bezielet. S. 12. St.

Osnabrück. Bey dem Gasthalter Rudolph Böhmer im krummen Ellenbogen ist diesen ganzen Sommer durch frischer Selzer Brunnen mit der Jahrzahl 1783. bemerkt zu haben; jeko werden 30 Krüge vor 5 Rthl. gegeben, und wer die leeren Krüge zurück gibt erhält 38 Krüge vor 5 Rthl.

IV Sachen, so zu vermieten.

Minden. Die neue auf dem großen Domhofs an der Dom-Dechaney belegene Dom-Curie ist miethlos, und soll am 5ten Junii aufs neue vermietet werden; Miethsliebhabere gelieben sich gedachten Tages des Morgens 10 Uhr auf der Capitulsstube einzufinden, wobey noch zur Nachricht dienet, daß solche sofort bezogen werden kan.

V Gelder, so auszuleihen.

Minden. Das hiesige Evangel. Luth. Waisenhaus hat ein Capital von 2000 Rthl. in Preuß. Courant gegen sichere Hypothek zu 5 Procent zu verleihen.

Holzhausen. Es sind jetzt an Müllerschen Ppillen-Geldern 50 Rthl. in Golde vorrätig. Wer dieses Capital gegen völlig sichere Hypothek und zu 2 u. ein halb Rthl. jährliche Zinsen in Golde anzuleihen willens, kan sich bey dem Hn. Pastor Schrauder zu Holzhausen, oder dem Amtmann Hn. Schrader zu Bünde melden,